

Verkaufsprospekt Swiss Life Funds (F) Cash Euro

Fonds Commun de Placement

OGAW gemäss der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

Kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV)

Februar 2021

1. Allgemeine Merkmale

Form des OGAW

- **Firma:** Swiss Life Funds (F) Cash Euro
 - **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde:** Investmentfonds (Fonds Commun de Placement) französischen Rechts.
 - **Gründungsdatum und vorgesehene Dauer des Bestehens:** Gegründet am 8. Januar 2008 für eine Dauer von 99 Jahren.
-
- **Datum der Zulassung als Geldmarktfonds (MMF):** 14.06.2019

Zusammenfassung des Verwaltungsangebots

Mögliche Zeichner	Alle Zeichner
Ursprünglicher Nettoinventarwert	20.000 EUR
Mindestanlagebetrag	200.000 EUR
Mindestfolgezeichnungsbetrag	Zehntausendstel Anteile
Stückelung	Zehntausendstel Anteile
ISIN-Code	FR 0010568717
Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Thesaurierung
Währung	Euro

— **Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht erhältlich sind**

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage innerhalb von acht Werktagen an folgende Adresse zugesandt: SWISS LIFE ASSET MANAGERS France 153 rue Saint Honoré – F-75001 Paris.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) stehen ebenfalls auf der Website <https://funds.swisslife-am.com/de> zur Verfügung.

— **Kontaktadresse, an der – sofern erforderlich – weitere Informationen erhältlich sind**

SWISS LIFE ASSET MANAGERS France 153 rue Saint Honoré – F-75001 Paris
Kundendienst, Tel.: 01 46 17 21 02

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS
Kaufmännische Leitung, Tel.: 01 53 29 13 80

Sowie bei den Vertriebsstellen der SWISS LIFE-Gruppe.

2. Beteiligte Parteien

Verwaltungsgesellschaft

SWISS LIFE ASSET MANAGERS France

Aktiengesellschaft mit Vorstand

Sitz: Tour la Marseillaise – 2 bis, boulevard Euroméditerranée – Quai d’Arcenc – F-13002 Marseille

Postanschrift: 153 rue Saint Honoré – F-75001 Paris

Eine durch die französische Finanzmarktaufsicht AMF unter der Nr. 07000055 zugelassene

Portfolioverwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle und Depotbank

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE – Aktiengesellschaft (société anonyme)

Von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut

7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen die in den anwendbaren Rechtsvorschriften definierten sowie die ihr vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben. Sie gewährleistet insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmässigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft sowie die Überwachung der Liquiditätsströme des OGAW.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an und haben dementsprechend gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften eine Politik zur Feststellung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt. Sollte ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden können, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle alle Massnahmen, die notwendig sind, um diesen Interessenkonflikt zu bewältigen, zu überwachen und darauf hinzuweisen.

Die Richtlinien für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten stehen auf der Website www.swisslifebanque.fr zur Verfügung. Die Beschreibung der delegierten Verwahraufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle sowie die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die möglicherweise aus diesen Beauftragungen entstehen, finden Sie auf der Website der Verwahrstelle: www.swisslifebanque.fr.

Die aktualisierten Informationen in Bezug auf die vorstehenden Punkte werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Audit

63 rue de Villiers - 92200 Neuilly-Sur-Seine

Mr Amaury Couplez.

Vertriebsstellen

SWISS LIFE ASSET MANAGERS France – 153 rue Saint Honoré – F-75001 Paris

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Vertriebsstellen der SWISS LIFE-Gruppe.

Externe Vertriebsgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind.

Da der Fonds bei Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile bei Finanzvermittlern gezeichnet oder zurückgekauft werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Für den Verkauf an „US-Personen“ geltende Einschränkungen:

Die Anteile wurden und werden gemäss dem U.S. Securities Act von 1933 (nachfolgend der „Act von 1933“) oder nach Massgabe eines anderen in einem US-Bundesstaat geltenden Rechtstexts nicht registriert, und die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der dazugehörigen Gebiete und Besitztümer) zu Gunsten eines Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (nachfolgend „US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden, wobei sich die Definition einer „US-Person“ in der „Regulation S“ des Acts von 1933 findet, eine amerikanische Rechtsvorschrift, die von der amerikanischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („Securities and Exchange Commission“, SEC) angenommen wurde, es sei denn:

- die Anteile wurden registriert;

- eine Ausnahmeregelung kommt zur Anwendung (mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft des FCP).

Der FCP ist nicht gemäss dem United States Investment Company Act von 1940 registriert und wird dies auch in Zukunft nicht sein. Jeder Weiterverkauf oder jede Übertragung von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine „US-Person“ kann eine Verletzung des amerikanischen Rechts darstellen und erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft des FCP. Die Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie keine „US-Personen“ sind.

Das Anteileangebot wurde weder von der SEC, einem Sonderausschuss eines US-Bundesstaats oder von einer anderen amerikanischen Regulierungsbehörde genehmigt oder abgelehnt. Ebenso wenig haben diese Behörden sich zu den Vorteilen dieses Angebots, seiner Richtigkeit oder der Angemessenheit der Unterlagen zu diesem Angebot geäußert noch diese bestätigt. Jede diesbezügliche Behauptung ist gesetzeswidrig.

Mit administrativen und buchhalterischen Tätigkeiten beauftragte Stelle

SOCIETE GENERALE SECURITIES SERVICES NET ASSET VALUE
10, passage de l'Arche – 92034 PARIS LA DEFENSE CEDEX

Berater: Keine.

Transferagent – Stelle für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE – Société anonyme 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

3. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

3.1. Allgemeine Merkmale

— Merkmale der Aktien

ISIN-Code: FR 0010568717

Mit der Anteilkategorie verbundenes Recht: Jeder Anteilinhaber hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht.

Eintragung in ein Register oder nähere Angaben zu den Modalitäten des Haltens von Passiva: Swiss Life Banque ist für die Verwaltung des Emittentenkontos bei Euroclear France für OGA, die für Transaktionen dieses Organismus zugelassen sind, und die Verwaltung des Registers der Namenspapiere für OGA, die bei Euroclear France nicht zugelassen sind, zuständig.

Stimmrechte: Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden; Entscheidungen trifft die Verwaltungsgesellschaft.

Form der Anteile: Inhaberanteile für die Anteile, die bei Euroclear France zugelassen sind, oder Namensanteile für die Anteile, die bei Euroclear France nicht zugelassen sind.

Stückelung: Die Anteile sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.

— Abschlusstag

Letzter Handelstag an der Pariser Börse im Dezember.

Erstes Geschäftsjahr: 31. Dezember 2008.

— Hinweise zur steuerlichen Behandlung:

Der FCP unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Zudem sind nach den gesetzlichen Bestimmungen Gewinne bei der Veräusserung von Wertpapieren im Rahmen der Verwaltung des FCP nicht steuerpflichtig, unter dem Vorbehalt, dass keine natürliche Person direkt oder durch eine zwischengeschaltete Person mehr als 10% ihrer Anteile besitzt (Artikel 105-0 A, III-2 des allgemeinen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts)).

Die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen des OGAW und/oder von Gewinnen, die der Anteilinhaber realisiert, hängt von den geltenden Bestimmungen im Wohnsitzland des Anteilinhabers ab und richtet sich nach

den auf seine Situation anwendbaren Vorschriften (natürliche Person, der Körperschaftsteuer unterliegende juristische Person, andere Fälle usw.). Für Anteilinhaber mit Wohnsitz in Frankreich sind die anwendbaren Vorschriften im französischen allgemeinen Steuergesetzbuch (Code Général des Impôts) geregelt.

Grundsätzlich sind Anteilinhaber des FCP aufgefordert, sich bei ihrem Steuerberater oder üblichen Kundenbetreuer nach den für ihre jeweilige Situation geltenden steuerlichen Vorschriften zu erkundigen.

— **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (CRS-Verordnung):**

Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 über den automatischen Austausch von Bank- und Finanzinformationen ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Diese Richtlinie schreibt insbesondere Verwaltungsgesellschaften und OGA eine systematische Übermittlung von Kundendaten vor.

Um den Anforderungen des automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung und insbesondere den Bestimmungen des Artikels 1649 AC des allgemeinen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts) zu genügen, müssen die Anteilinhaber dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten bestimmte Auskünfte über die Identität ihrer Person, ihre mittelbaren oder unmittelbaren Begünstigten, die Endbegünstigten und die sie beherrschenden Personen erteilen. Diese Liste ist nicht vollständig, und unter Umständen sind weitere Informationen über die steuerliche Situation der Anteilinhaber vorzulegen.

Der Anteilinhaber hat jedem Ersuchen der Verwaltungsgesellschaft auf Vorlage dieser Informationen Folge zu leisten, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGA ihren gesetzlichen Meldepflichten nachkommen können. Diese Daten dürfen an die französischen Steuerbehörden weitergegeben und von diesen an ausländische Steuerbehörden übermittelt werden.

3.2. Besondere Bestimmungen

— **Einordnung**

Kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV).

— **Anlageziel**

Vorrangiges Ziel der Fondsverwaltung sind der regelmässige Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds und die Investition in Anlagen mit bester Kreditqualität gemäss der Analyse der Verwaltungsgesellschaft. Das Anlageziel besteht darin, den Anteilinhabern bei kurzfristigen Anlagen eine höhere Rendite als beim Index €STR (Euro Short-Term Rate) Capitalized nach Abzug der Verwaltungsgebühren zu ermöglichen. In einigen Marktsituationen wie bei dem sehr schwachen Niveau der €STR (Euro Short-Term Rate) Capitalized könnte der Nettoinventarwert des Fonds strukturell sinken. Dies könnte das Ziel der Erhaltung des Fondskapitals gefährden.

— **Referenzindikator**

Der Referenzindikator ist die €STR (Euro Short-Term Rate) Capitalized: Das ist der durchschnittliche Zinssatz für Tagesgeschäfte am Interbankenmarkt in Euro. Er entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller Geschäfte zwischen den Hauptbanken der Eurozone. Er wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet und täglich von der Bankenvereinigung der Europäischen Union (FBE) veröffentlicht.

Der OGAW wird aktiv verwaltet. Der Index wird im Nachhinein als Vergleichsindikator der Wertentwicklungen verwendet. Die Anlagestrategie ist diskretionär.

a. Name des Administrators

Der Index €STR (Euro Short-Term Rate) Capitalized wird vom European Money Markets Institute verwaltet.

b. Ergänzende Informationen über den Referenzindex

Ergänzende Informationen über den Referenzindex sind auf der Website des Administrators unter <https://www.emmi-benchmarks.eu/> zu finden.

Anlagestrategie

— 1) Beschreibung der herangezogenen Strategien

Die wichtigsten Performancequellen liegen im aktiven Management:

- der Restlaufzeit von TCN in Abhängigkeit der erwarteten Entwicklungen der Zinsen der EZB,
- des Zinsspreads zwischen EURIBOR und (oder einem beliebigen anderen, als gleichwertig betrachteten Index) und €STR,
- der Schwankungen der €STR Capitalized im Laufe des Monats,
- des Kreditrisikos: durch eine konsequente Auswahl von Emittenten, die eine höhere Verzinsung als der Referenzindex bieten.

Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageentscheidungsprozess Nachhaltigkeitsrisiken. Um die Nachhaltigkeitsrisiken zu begrenzen, werden Nachhaltigkeitsfaktoren in unsere Risikomanagement- und Portfolioverwaltungsprozesse innerhalb unserer Vermögensverwaltung aufgenommen. Das bedeutet, dass ESG-Daten und -Angaben genau wie die üblichen Finanz- und Geschäftsinformationen unmittelbar in die Anlageanalyse integriert werden. Die berücksichtigten Daten umfassen Indikatoren, wie beispielsweise ESG-Ratings und Indikatoren für Kontroversen, mit denen gegenüber ESG-Risiken anfällige Unternehmen leichter ermittelt werden können.

Im Hinblick auf die Begrenzung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Erhöhung der ESG-Qualität unseres Portfolios wenden wir folgende Ausschlusskriterien an:

- Ausschluss von Unternehmen, die am Bau, der Entwicklung und dem Kauf von umstrittenen Waffen (Atom-, Bio- oder Chemiewaffen; Antipersonenminen; Streumunition) beteiligt sind;
- Ausschluss von Unternehmen, deren Ertrag zu mehr als 10% von Kraftwerkskohle abhängt.

Die Basiswerte des Fonds berücksichtigen nicht unbedingt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

— 2) In die Zusammensetzung des Vermögens eingehende Vermögenswerte (ausgenommen eingebettete Derivate)

— **Aktien und ähnliche Wertpapiere:** Keine.

— Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

- Fest- oder variabel verzinsliche handelbare Forderungspapiere (TCN): kurzfristige handelbare Wertpapiere / NEU CP – Negotiable European Commercial Paper (vorher bezeichnet als: Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Euro-CP, Staatspapiere (BTF, BTAN)), mittelfristige handelbare Wertpapiere / NEU MTN – Negotiable European Medium Term Note (vorher bezeichnet als BMTN / EMTN ...);
- Fest oder variabel verzinsliche Anleihen von Emittenten des öffentlichen und privaten Sektors.

Zum Zeitpunkt ihres Erwerbs müssen diese Emissionen eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen haben.

Gemäss Artikel 17, Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds kann die SICAV mehr als 5% und bis zu 100% ihres Vermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen, die einzeln oder gemeinsam von nationalen Behörden (z. B. belgisches Finanzministerium, französisches Finanzministerium, Instituto de Credito Official, belgisches Landesamt für soziale Sicherheit), regionalen Behörden (z. B. Regionen, deutsche Bundesländer usw.) oder lokalen Behörden (z. B. Departements, Gebietskörperschaften usw.), von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ihren Zentralbanken (in erster Linie Industrieländer, z. B. Deutschland, Frankreich, Spanien, Belgien usw.), der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Nicht-EU-Landes, das Mitglied der OECD ist (in erster Linie Industrieländer, z. B. USA, Japan, Grossbritannien, die Schweiz usw.), dem internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich begeben oder garantiert werden.

Rating-Kriterien: Zum Zeitpunkt des Erwerbs muss die Kreditqualität der Emissionen positiv bewertet sein. Sie muss gemäss dem im Folgenden beschriebenen Bewertungsverfahren für die Kreditqualität einem internen Rating für kurzfristige Papiere von S1 entsprechen oder höher liegen.

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios liegt bei bis zu 60 Tagen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Fondsportfolios (bis zum Erlöschen der Finanzinstrumente) liegt bei bis zu 120 Tagen.

Die Duration des Portfolios liegt zwischen 0 und 0,20.

Der Fonds kann in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als Euro lauten. In diesem Falle wird das Wechselkursrisiko vollständig durch einen oder mehrere Devisenswaps oder kurzfristige Devisenverkaufstransaktionen abgesichert.

— **Verbriefung / Zweckgesellschaften (Fonds Communs de créances – FCC):**

Der Fonds schliesst jegliche Anlage in Verbriefungsgesellschaften aus (Emissionen von Zweckgesellschaften (FCC) und/oder Asset Backed Securities (ABS), einschliesslich Emissionen von handelbaren Forderungspapieren vom Typ ABCP (Asset Backed Commercial Paper)), mit Ausnahme von Instrumenten, die über eine Garantie verfügen, mit der das gesamte Ausfallrisiko dieser Gesellschaften oder der Emissionen dieser Gesellschaften auf Kreditinstitute übertragen werden kann, die gemäss dem internen Verfahren für die Bewertung der Kreditqualität ein positives Rating haben. Zudem müssen die Instrumente selbst gemäss den geltenden Vorschriften eine positive Bewertung der Kreditqualität nach demselben Verfahren haben.

— **Aktien oder Anteile von OGAW, AIF und ausländischen Investmentfonds:**

Der Fonds kann im Rahmen seines Liquiditätsmanagements weniger als 10% seines Vermögens in Anteilen oder Aktien anderer kurzfristiger europäischer Geldmarkt-OGAW halten, mit Ausnahme solcher, die mehr als 10% ihres Vermögens in OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts anlegen. Gemäss Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds müssen diese OGA gemäss dieser EU-Verordnung zugelassen sein. Zudem vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass diese OGA nicht selbst Inhaber von Anteilen des FCP sind.

Diese OGAW können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft der Swiss Life-Gruppe verwaltet werden.

— **3) Derivate:**

Art der betreffenden Märkte:

- - geregelte Märkte: ja
- organisierte Märkte: ja
- OTC-Märkte: ja

Risiken, bei denen der Portfolioverwalter beabsichtigt, Massnahmen zu ergreifen:

- Aktienrisiko: nein
- Zinsrisiko: ja
- Wechselkursrisiko: ja
- Kreditrisiko: nein

Art der Massnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:

- Absicherung: ja
- Engagement: nein

Art der verwendeten Instrumente:

- Futures: ja
- Optionen: ja
- Swaps: ja: mit festem oder variablem Zinssatz oder anderen Referenzindikatoren des Geldmarktes
- Devisen- und Devisenterminswaps: ja Kreditderivate: nein

Strategie bei der Nutzung von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:

All diese Instrumente werden genutzt, um das Portfolio des Fonds gegen das Zins- oder das Währungsrisiko abzusichern. Die Transaktionen werden bis zu einer Grenze von maximal 100% des Fondsvermögens ohne Hebeleffekt durchgeführt.

— 4) Titel mit eingebetteten Derivaten:

- Risiken, bei denen der Fondsmanager beabsichtigt, Massnahmen zu ergreifen:
 - Aktienrisiko: nein
 - Zinsrisiko: ja
 - Wechselkursrisiko: ja
 - Kreditrisiko: ja
- Art der Massnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf das Erreichen des Anlageziels beschränken müssen:
 - Absicherung: ja
 - Engagement: ja
 - Arbitrage: nein
- Art der verwendeten Instrumente
 - Strukturierte EMTN / strukturierte Zertifikate / strukturierte BMTN (unter Einbezug eines oder mehrerer einfacher Finanzkontrakte): ja
 - Strukturierte EMTN / strukturierte Zertifikate / strukturierte BMTN (unter Einbezug eines oder mehrerer komplexer Finanzkontrakte): nein
 - Kündbare Forderungspapiere mit Call-/Put-Option (ohne weitere Optionselemente oder Komplexität): ja
 - Schuldverschreibungen mit Floor oder Cap (einschliesslich indexgebundener Schuldverschreibungen): ja
 - Wandelanleihen: nein
 - Contingent Convertible Bonds: nein
 - Verbriefungsinstrumente, die insbesondere eine Verkaufs- und/oder Kaufoption enthalten: ja
 - Teileingezahlte Wertpapiere: nein
 - Strukturierte Produkte: Autocall, Lock-in: nein
 - Katastrophenanleihen (Cat-Bonds): nein
 - Kreditderivate (Credit Default Swaps / Garantiezertifikate / Credit Linked Notes usw.): nein
 - Asset-Swaps (sofern die in der Verordnung 2017/1131 festgelegten Bedingungen erfüllt sind): ja
- Strategie des Einsatzes von eingebetteten Derivaten zur Erreichung des Anlageziels

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fondsmanager Absicherungen und Engagements im Zinsrisiko, Absicherungen im Wechselkursrisiko und Engagements im Kreditrisiko abschliessen bzw. eingehen.

— 5) Einlagen

Zur Verwaltung seiner liquiden Mittel kann der Fonds innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten bei einem Kreditinstitut tätigen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EWG oder des EWR oder in einem als gleichwertig angesehenen Staat hat.

— 6) Barkredite:

Barkredite sind im Portfolio nicht zulässig.

— 7) Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

— Art der herangezogenen Transaktionen:

Zulässig sind Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Lieferung im Sinne des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier), die nach den Marktusancen mit als Verwahrstelle geltenden französischen Kreditinstituten mit der Möglichkeit abgeschlossen werden, diese Geschäfte jederzeit auf Veranlassung des Fonds zu beenden.

Der Verleih und die Entleihe von Wertpapieren sind nicht zulässig.

— Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren sein können:

Pensionsgeschäfte: Im Portfolio des OGAW entsprechend seiner Anlagepolitik zugelassene Finanzinstrumente,

ausgenommen Anteile und Aktien von OGAW.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Geldmarktinstrumente gemäss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds.

— **Art der Massnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:**

Pensionsgeschäfte: Diese Geschäfte führt der Fonds im Rahmen der Verwaltung seiner flüssigen Mittel aus.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Diese Geschäfte werden zur Erreichung der Anlageziele ausgeführt.

— **Beabsichtigter und zulässiger Nutzungsumfang:**

Art der Geschäfte	Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Pensionsgeschäfte	Verleih von Wertpapieren	Entleihe von Wertpapieren
Maximaler Anteil am Nettovermögen	100%*	10 %	0%	0%
Erwarteter Anteil am Nettovermögen	20%	10 %	0%	0%

**Gemäss Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds sind die vom Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte hinreichend diversifiziert, wobei das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten höchstens 15% des Nettoinventarwerts des OGA ausmachen darf, es sei denn, diese Vermögenswerte haben die Form von Geldmarktinstrumenten, die die Anforderungen von Artikel 17, Absatz 7 erfüllen.*

Ergänzende Informationen finden sich im Abschnitt „Kosten und Gebühren“.

— **Verwaltung finanzieller Garantien:**

Der FCP kann die finanziellen Garantien (Sicherheiten genannt) im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Transaktionen zum befristeten Erwerb bzw. zur befristeten Übertragung von Wertpapieren erhalten.

In dieser Hinsicht erfüllt jede erhaltene finanzielle Garantie die anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere folgende Punkte:

- die finanzielle Garantie wird in Form von Barwerten oder Finanzinstrumenten gegeben; Die infrage kommenden Finanzinstrumente sind insbesondere die vom OGAW gemäss seiner Anlagepolitik zugelassenen;
- die Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung.

Die Bewertung der finanziellen Garantie erfolgt zum Marktpreis (Mark to market) und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt.

Liquide Mittel, die der FCP im Rahmen von Pensionsgeschäften erhält, dürfen im Einzelfall nicht mehr als 10% seines Vermögens ausmachen.

Die zulässigen Garantien hinsichtlich der Art der Vermögenswerte, des Emittenten, der Fälligkeit, der Liquidität sowie die Diversifizierung der Garantien und die Richtlinien bezüglich der Korrelation sind in der Auswahlpolitik ausführlich beschrieben.

Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein.

Finanzielle Garantien, die nicht in Form von Bargeld geleistet werden, dürfen weder verkauft, wiederangelegt noch verpfändet werden.

Finanzielle Garantien, die in Form von Barwerten entgegengenommen werden, können gemäss dem Standpunkt Nr. 2013-06 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (AMF) und den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds wieder angelegt werden.

Kontrahenten, die für diese Geschäfte infrage kommen, sind erstklassige Finanzinstitute, die in einem Mitgliedstaat der EU und/oder der OECD ihren Sitz haben. Die Gegenparteien müssen ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A- oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachtete

Bewertung haben.

Risikoprofil

Die Anteilhaber sind folgenden Risiken ausgesetzt:

— Kreditrisiko:

Dieses Risiko betrifft die Bewertung von Anleihen, handelbaren Forderungspapieren und Kreditderivaten. Wenn sich die vom Markt wahrgenommene Kreditqualität der Emittenten verschlechtert, kann der Wert dieser Instrumente sinken, und bei einem Ausfall des Emittenten kann der Wert dieser Instrumente null sein, was einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich zieht.

Für den Fonds wird dieses Risiko durch die Gestaltung der Verwaltungsprozesse der Verwaltungsgesellschaft so gering wie möglich gehalten, insbesondere durch:

- eine strenge Definition des Anlageuniversums,
- strenge Diversifizierungsvorschriften – in Bezug auf Ratings, Emittenten, Sektoren, Restlaufzeiten (siehe hierzu die oben genannten Diversifizierungsvorschriften),
- die Konsequenz beim Prozess zur Auswahl der Emittenten.

— Liquiditätsrisiko:

Dieses Risiko bezieht sich auf die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, im Portfolio gehaltene Papiere aufgrund der begrenzten Grösse des Marktes oder des fehlenden Volumens auf dem Markt, auf dem diese Papiere üblicherweise gehandelt werden, zum richtigen Zeitpunkt und zum Bewertungspreis des Portfolios zu veräussern, insbesondere im Falle von erheblichen Rückkäufen. Wenn diese Risiken eintreten, kann das dazu führen, dass der Nettoinventarwert des OGAW sinkt.

— Zinsrisiko:

Dies ist das Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen in Zusammenhang mit Schwankungen unterschiedlicher Zinssätze. Dieses Risiko wird durch die Duration gemessen. Hierdurch werden die möglichen Auswirkungen einer Zinsveränderung auf den Nettoinventarwert des Fonds angegeben. In Anbetracht der maximalen Laufzeit der Titel im Portfolio liegt die Duration des Fonds zwischen 0 und 0,20.

— Kapitalverlustrisiko:

Das Risiko, dass das investierte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird, weil der Fonds keine Kapitalgarantie bietet.

— Gegenpartierisiko:

Dieses Risiko ist mit dem Ausfall einer Gegenpartei auf dem Markt verbunden, mit der ein Vertrag über Terminfinanzinstrumente oder über den befristeten Kauf oder Verkauf von Eigentum geschlossen wurde. In einem solchen Fall könnte die zahlungsunfähige Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen. Ein solches Ereignis hat einen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds. Dieses Risiko kann mitunter nicht durch die erhaltenen finanziellen Garantien ausgeglichen werden.

— Risiko in Verbindung mit Verbriefungsinstrumenten:

Der Fonds schliesst jegliche Anlage in Verbriefungsgesellschaften aus (Emissionen von Zweckgesellschaften (FCC) und/oder Asset Backed Securities (ABS), einschliesslich Emissionen von handelbaren Forderungspapieren vom Typ ABCP (Asset Backed Commercial Paper)), mit Ausnahme von Instrumenten, die über eine Garantie verfügen, mit der das gesamte Ausfallrisiko dieser Gesellschaften oder der Emissionen dieser Gesellschaften auf Kreditinstitute übertragen werden kann, die gemäss dem internen Verfahren für die Bewertung der Kreditqualität ein positives Rating haben. Zudem müssen die Instrumente selbst gemäss den geltenden Vorschriften eine positive Bewertung der Kreditqualität nach demselben Verfahren haben.

Die Instrumente basieren auf komplexen Strukturen, die rechtliche und besondere Risiken beinhalten können, welche auf die Merkmale der Basiswerte zurückgehen. Es besteht ein Liquiditätsrisiko: Dieses Risiko bezieht sich auf die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, im Portfolio gehaltene Papiere aufgrund der begrenzten Grösse des Marktes oder des fehlenden Volumens auf dem Markt, auf dem diese Papiere üblicherweise gehandelt werden, zu gegebener Zeit und zum Bewertungspreis des Portfolios zu veräussern.

Wenn diese Risiken eintreten, kann das dazu führen, dass der Nettoinventarwert des OGAW sinkt.

— **Risiken in Verbindung mit Geschäften auf den Märkten für Finanztermingeschäfte und bedingte Finanzinstrumente, mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und mit der Verwaltung finanzieller Garantien:**

Der Fonds kann Finanztermingeschäfte abschliessen. Die Kursschwankungen des Basiswerts können je nach den eingegangenen Positionen einen unterschiedlichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben: Die Kaufpositionen belasten den Nettoinventarwert bei einem Kursrückgang des Basiswerts und die Verkaufpositionen im Falle eines Anstiegs desselben. Der Fonds kann auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschliessen.

Der Rückgriff auf diese Instrumente und Geschäfte kann Risiken für den Fonds mit sich bringen wie etwa:

- (i) das Gegenparteiisiko (wie oben beschrieben);
- (ii) das rechtliche Risiko (insbesondere in Verbindung mit Verträgen, die mit Gegenparteien abgeschlossen werden);
- (iii) das Verwahrisiko (das Risiko des Verlusts von hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handeln der Verwahrstelle);
- (iv) das operationelle Risiko (Verlustrisiko für die verwalteten gemeinsamen Anlagen oder Einzelportfolios infolge der Ungeeignetheit von internen Prozessen und von Fehlern von Personen und Systemen der Verwaltungsgesellschaft oder infolge von externen Ereignissen, einschliesslich des rechtlichen Risikos und des Dokumentationsrisikos sowie des Risikos, das sich aus den für Rechnung der gemeinsamen Anlagen oder der Einzelportfolios angewendeten Verhandlungs-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren ergibt);
- (v) das Liquiditätsrisiko (das heisst das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit ergibt, ein Wertpapier oder eine Transaktion bei fehlenden Käufern, Verkäufern oder Gegenparteien zu kaufen, zu verkaufen oder zu bewerten), und gegebenenfalls
- (vi) die Risiken in Verbindung mit der Weiterverwendung der Garantien (das heisst vor allem das Risiko, dass die vom Fonds übergebenen finanziellen Garantien ihm nicht zurückgegeben werden, beispielsweise infolge des Ausfalls der Gegenpartei);
- (vii) das Risiko der Übergewichtung (der Fonds kann die Veränderungen der Märkte, an denen der Fondsmanager investiert, verstärken, wodurch sein Nettoinventarwert stärker und schneller sinken kann als jener seiner Märkte).

— **Nachhaltigkeitsrisiken:**

Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageentscheidungsprozess Nachhaltigkeitsrisiken. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, das/die, wenn es/sie eintritt, wesentliche reelle oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben kann. Ein Emittent, dessen Tätigkeiten einen oder mehrere Nachhaltigkeitsfaktoren ernsthaft beeinträchtigen, ist einem Reputations- und Marktrisiko ausgesetzt, das negative Auswirkungen auf die von ihm ausgegebenen und vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente haben könnte. Eine solche Risikoposition könnte daher einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.

Mögliche Zeichner und typisches Anlegerprofil

— **Mögliche Zeichner:**

Alle Zeichner, wobei sich der Fonds insbesondere an institutionelle Anleger richtet, sofern sie keine „US-Personen“* sind.

— ***Definition US-Person:**

Eine „US-Person“ ist jede Person der Vereinigten Staaten im Sinne der Vorschrift 902 der Regulation S des Securities Act von 1933 („Gesetz über Wertpapiere“), wobei die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder juristische bzw. behördliche Auslegungen geändert werden kann.

Eine „US-Person“ der Vereinigten Staaten bezeichnet unter anderem:

- (a) jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;*
- (b) jede juristische Person oder jedes Unternehmen, die bzw. das gemäss den amerikanischen Rechtsvorschriften organisiert oder registriert ist;*
- (c) jeden Nachlass (oder „Trust“, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person (amerikanische Person) ist;*
- (d) jede Treuhänderschaft, bei der einer der Treuhänder eine US-Person Trustee oder eine „US-Person“ ist;*
- (e) jede Agentur oder Zweigstelle einer nicht amerikanischen juristischen Person, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet;*
- (f) jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, nicht diskretionär verwaltet wird*

(und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist);

(g) jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, diskretionär oder ähnlich verwaltet wird (und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist); und

(h) jede juristische Person oder Gesellschaft, sofern sie (i) gemäss den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist oder gegründet wurde und (ii) von einer US-Person im Wesentlichen mit dem Ziel errichtet wurde, in Titel zu investieren, die nicht gemäss dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung registriert sind, es sei denn sie wurde von „zugelassenen Anlegern“ gemäss der Definition des Begriffs in der „Vorschrift 501(a)“ des Act von 1933 in seiner geänderten Fassung organisiert oder registriert und wird von diesen gehalten, wobei diese zugelassenen Anleger keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sein dürfen.

— **Typisches Anlegerprofil:**

Der Fonds richtet sich insbesondere an Anleger, die eine Verzinsung ihrer flüssigen Mittel über kurze Laufzeiten anstreben und einen regelmässigen Anstieg des Nettoinventarwerts in Verbindung mit dem Referenzindikator, der €STR Capitalized, wünschen.

Welche Summe vernünftigerweise in den Fonds investiert wird, hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei der Ermittlung dieser Summe muss der Anleger sein persönliches Vermögen, seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, und seinen Anlagehorizont berücksichtigen.

Es empfiehlt sich, seine Anlagen ausreichend zu streuen, um sie nicht nur den Risiken dieses Fonds auszusetzen.

— **Empfohlene Anlagedauer:** eine Woche.

Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht. Thesaurierung der ausschüttungsfähigen Beträge.

Häufigkeit der Ausschüttungen

Entfällt

Ursprünglicher Nettoinventarwert

20.000 EUR

Merkmale der Anteile

Die Anteile lauten auf EUR. Zeichnungen und Rücknahmen können in Zehntausendstel Anteilen erfolgen.

Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten

Mindestbetrag für die Erstzeichnung: 200.000 EUR.

Mindestfolgezeichnungsbetrag: ein Zehntausendstel Anteil.

Zeichnungen und Rücknahmen können für eine volle Anzahl von Anteilen und/oder Anteilsbruchteile getätigt werden, da jeder Anteil in Tausendstel gestückelt ist.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Verwahrstelle täglich bis 11:30 Uhr* entgegengenommen.

Zentralisierung der Zeichnungsaufträge	Zentralisierung der Rücknahmeanträge	Auftragsausführung	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Lieferung (Zeichnungen)	Rückzahlung (Rücknahmen)
T	T	T	T	T	T

*Sofern mit Ihrem Finanzinstitut keine andere Frist vereinbart wurde.

Der Nettoinventarwert, auf dessen Grundlage Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge ausgeführt werden, wird anhand der Kurse vom Vortag (T-1) berechnet und ab 8:30 Uhr am Tag T veröffentlicht. Es kann jedoch vorkommen, dass der Nettoinventarwert vor der Auftragsausführung noch einmal neu berechnet wird, um sämtlichen aussergewöhnlichen Marktereignissen Rechnung zu tragen, die sich vor dem Zeitpunkt der Zentralisierung ereignet haben, und erneut am Tag T veröffentlicht wird. Das Datum der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, der nicht mehr neu berechnet wird, ist T.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den FCP ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn aussergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn aussergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

— **Für „US-Personen“ geltende Einschränkungen der Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Jeder Anteilhaber muss den FCP unverzüglich informieren, wenn er eine „US-Person“ werden sollte. Jeder Anteilhaber, der eine US-Person wird, darf keine neuen Anteile mehr erwerben und er kann aufgefordert werden, seine Anteile jederzeit zu Gunsten von Personen zu verkaufen, die keine „US-Person“ sind. Die Verwaltungsgesellschaft des FCP behält sich das Recht vor, die Zwangsrücknahme aller Anteile vorzunehmen, wenn diese direkt oder indirekt im Besitz einer „US-Person“ sind, oder wenn der Besitz von Anteilen durch jedwede Person den Gesetzen oder Interessen des FCP zuwiderläuft.

— **Zum Erhalt von Zeichnungen und Rücknahmen bestimmte Einrichtung:**

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

— **Ort und Modalitäten für die Bestimmung des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert des Anteils wird an jedem Handelstag der Pariser Börse ermittelt, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich und der Tage, an denen die Märkte geschlossen sind (offizieller Kalender von Euronext). Der Nettoinventarwert steht bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und auf folgender Website zur Verfügung: <https://funds.swisslife-am.com/de>.

Kosten und Gebühren

— **Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:**

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Veräusserung der ihm übertragenen Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Gebühren-tabelle Höchstsatz
Nicht vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	2%
Vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%

— **Betriebskosten, Kosten für die Finanzverwaltung und die Administration ausserhalb der Verwaltungsgesellschaft:**

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt berechneten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Courtage, Börsensteuern usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kosten hinzukommen:

- erfolgsabhängige Gebühren. Diese stellen eine Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft dar, sobald der OGAW seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW berechnete Umsatzprovisionen;
- ein Teil der Erträge aus befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren;
- Gebühren der Verwahrstelle auf die Konten mit überschüssigem Cash. Diese Gebühren werden mit der Verwahrstelle gesondert vereinbart und richten sich nach den Marktzinsen.

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Gebührentabelle
1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen (OGAW inklusive)	max. 0,30% inkl. Steuern
2	Kosten für die Administration ausserhalb der Verwaltungsgesellschaft	Nettovermögen (OGAW inklusive)	In den Finanzverwaltungskosten enthalten
3	Maximale indirekte Kosten (Gebühren und Verwaltungskosten)	Entfällt	Unbedeutend*
4	Umsatzprovisionen (maximal, inkl. Steuern) Die Verwahrstelle ist berechtigt, Umsatzprovisionen zu erheben. Zusätzlich zu gegebenenfalls von Vermittlern erhobenen und weiterbelasteten Courtagen fallen ausserdem Gebührenpauschalen je Transaktion an.	Pauschalbetrag Betrag je Transaktion	EUREX: 1,50 EUR LIFFE: 2 GBP CME: 2 USD CBT: 2 USD Aktien: 0,05% des Bruttobetrag, maximal begrenzt auf 180 EUR je Transaktion Indexfonds/ETFs: 5 EUR Wandelanleihen: 5 EUR Anleihen: 5 EUR OGAW: 5 EUR Sonstige Transaktionen: 5 EUR
5	Erfolgsabhängige Gebühr	Entfällt	Entfällt

*OGAW, der weniger als 20% in anderen OGA anlegt

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren jährlich auf maximal 0,30% inkl. Steuern des Nettovermögens des Fonds (ausser Umsatzprovision) belaufen.

Nur die unten genannten Kosten dürfen ausserhalb der oben genannten fünf Kostenblöcke liegen und müssen in diesem Fall nachfolgend angegeben werden:

- die für die Verwaltung des OGAW gemäß Absatz II Punkt 4 von Artikel L. 621-5-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) geschuldeten Beiträge;
- ausserordentliche, nicht wiederkehrende Kosten im Hinblick auf die Beitreibung von Forderungen (z. B. Lehman Brothers) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B. Sammelklage).

Die Angaben zu diesen Kosten werden ausserdem nachträglich in den Jahresbericht des OGAW aufgenommen.

Ergänzende Informationen zu befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren:

Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren erfolgen zu den Marktbedingungen. Die Erträge (abzüglich etwaiger Kosten) werden vollständig vom Fonds vereinnahmt.

Im Rahmen von Geschäften zum befristeten Kauf oder Verkauf von Wertpapieren handelt der OGAW unter Umständen mit der Gegenpartei Swiss Life Banque Privée, einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Dies erfolgt gemäss unserer Auswahlpolitik für Gegenparteien.

Die Politik des FCP für finanzielle Garantien und die Auswahl der Gegenparteien bei Geschäften für den befristeten Kauf und Verkauf von Wertpapieren entspricht der nachstehend beschriebenen Politik für Finanzkontrakte.

Die durch diese Geschäfte erzielten Gewinne (oder Verluste) entfallen vollständig auf den OGAW. Weitere Angaben sind im Jahresbericht des OGAW aufgeführt.

Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühr in Form von Sachleistungen für diese Transaktionen.

Angaben zu den Research-Kosten:

Die Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) werden aus den Mitteln der Verwaltungsgesellschaft beglichen.

Überblick über das Auswahlverfahren für Vermittler:

Die Vermittler oder Kontrahenten, derer sich der OGAW bedient, werden vom Risikoausschuss der Verwaltungsgesellschaft gewählt, und zwar nicht nur nach ihrer Redlichkeit und ihrer Finanzlage, sondern auch nach der Qualität der Ausführung von Aufträgen und der Recherchen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Gebühr in Form von Sachleistungen.

4. Informationen zum Vertrieb

Zeichnungen und Rücknahmen werden von der Verwahrstelle zentral verwaltet:

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Verbreitung von Informationen zum OGAW:

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können auf der Website <https://funds.swisslife-am.com/de> abgerufen werden und werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt: Swiss Life Asset Managers France 153 rue Saint Honoré – 75001 Paris.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds stehen bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und auf folgender Website zur Verfügung: <https://funds.swisslife-am.com/de>.

Angaben zum Nettoinventarwert erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Gemäss der Durchführungsverordnung Nr. 2012-132 vom 30. Januar 2012 veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft die Modalitäten zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG) in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website <https://funds.swisslife-am.com/de>.

Da die Grundsätze für die Übertragung der Aufstellungen jedem Anteilinhaber erlauben, auf schriftliche Anfrage an Swiss Life Asset Managers France, Département Marketing – 153 rue Saint Honoré – 75001 Paris entsprechend den in diesen Grundsätzen enthaltenen Modalitäten eine Aufstellung anzufordern, kann diese innerhalb von fünf Werktagen zugesandt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann verpflichtet sein, Anlegern, die der Kontrolle der französischen Aufsichtsbehörde ACPR, der französischen Finanzmarktaufsicht AMF oder gleichwertiger europäischer Behörden unterliegen, zum Zweck der Berechnung der gesetzlichen Anforderungen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/138/EG – Solvency II) gemäss den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten die Zusammensetzung des Portfolios des OGA zukommen zu lassen. Diese mitgeteilte Information ist nicht so beschaffen, dass sie die Rechte der anderen Anteilinhaber beeinträchtigt, da diese Anleger sich verpflichtet haben, die im Standpunkt 2004-07 der AMF enthaltenen Grundsätze einzuhalten.

5. Anlagegrundsätze

Der FCP beachtet die seiner Kategorie entsprechenden, geltenden Koeffizienten, die sich aus dem Währungs- und Finanzgesetzbuch ergeben: OGAW gemäss der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

Im Falle einer unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft oder infolge der Ausübung eines Zeichnungsrechts eingetretenen Überschreitung der Anlagegrenzen ist das Hauptziel der Verwaltungsgesellschaft, diese Situation innerhalb kürzester Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des OGAW zu bereinigen.

Zur Berechnung des Engagements in Terminfinanzinstrumenten verwendet der Fonds die lineare Methode.

6. Gesamtrisiko

Als Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet der FCP den Commitment-Ansatz.

7. Bewertungs- und Verbuchungsgrundsätze für Anlagen

7.1. Bewertungsgrundsätze für Anlagen

Der OGAW hält sich an die von den geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere an den Kontenplan für OGAW.

Die Rechnungslegungswährung ist der Euro.

Ähnlich wie bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird das Portfolio zum Bilanzstichtag anhand der nachfolgenden Grundsätze bewertet:

Französische Wertpapiere werden zu den am Tag der Bewertung festgestellten Schlusskursen bewertet.

Ausländische Wertpapiere werden anhand der Schlusskurse an ihrem Hauptmarkt bewertet, die am Tag der Bewertung zum Schlusskurs der Devisen in Paris in Euro umgerechnet werden.

Titel, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden oder bei denen der Kurs nicht repräsentativ für den Handelswert ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.

Ist am Tag der Bewertung kein Kurs vorhanden, wird allgemein der letzte bekannte Kurs herangezogen.

Aktien von SICAV und Anteile von FCP werden zum letzten am Tag der Bewertung bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der Rücknahmegebühren, bewertet.

Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

- Kauf: Bewertung zum Anschaffungspreis – Vertragswert – zuzüglich aufgelaufene Zinsen, die auf den Vertrag zu empfangen sind, nach den bei der Durchführung ausgehandelten allgemeinen Bedingungen.
- Verkauf: Zum einen wird das veräusserte Wertpapier mit seinem Marktwert bewertet; zum anderen wird der Vertrag durch Berechnung der aufgelaufenen Zinsen bewertet, die nach den bei der Durchführung ausgehandelten Bedingungen zu zahlen sind.

Handelbare Forderungspapiere werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

- Festverzinsliche Papiere werden zum Marktpreis bewertet.
- Kurzfristige handelbare Wertpapiere / NEU CP (Negotiable EUropean Commercial Paper, vorher bezeichnet als Schatzanweisungen (BTF und BTAN ...)) und mittelfristige handelbare börsennotierte Wertpapiere / NEU MTN (Negotiable EUropean Medium Term Note, vorher bezeichnet als BMTN ...) werden mit ihrem Marktwert nach den täglich von der Banque de France veröffentlichten Kursen und den von Market Makers bei Schluss der organisierten Märkte festgestellten Kursen bewertet.
- Handelbare Forderungspapiere werden nach einer von der Verwaltungsgesellschaft intern eingeführten Regel bewertet.

Wenn eine Bewertung anhand des Marktpreises nicht möglich ist oder wenn die Marktdaten qualitativ unzureichend sind, kann das Vermögen des FCP jedoch gemäss Artikel 29 der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds mit Vorsicht anhand der Bewertung zu Modellpreisen bewertet werden.

Unbedingte und bedingte Termingeschäfte werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

- Veränderungen am Wert von Kontrakten für Terminfinanzinstrumente werden durch tägliche Verbuchung der zu zahlenden oder zu erhaltenden Margin Calls auf Basis der Abrechnungskurse am Tag der Bewertung festgestellt.
- Papiere, die handelbare Optionen darstellen, werden im Portfolio in Höhe der gezahlten und empfangenen Prämien erfasst und anhand der Abrechnungskurse bewertet.
- Zinsswaps:
 - Gedeckte und nicht gedeckte Swaps werden zum Marktpreis bewertet, wenn sie eine Laufzeit von mehr als 3 Monaten haben, andernfalls werden sie linearisiert.
 - Termiswaps werden zum Devisenkurs am Tag der Bewertung unter Berücksichtigung des Reports/Deports bewertet.
 - Sonstige unbedingte oder bedingte Termingeschäfte oder Swaps auf OTC-Märkten, die nach den jeweiligen Vorschriften der OGAW zulässig sind, werden zum Marktwert oder einem Schätzwert nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten bewertet.
 - Finanzinstrumente, bei denen der Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt oder der Kurs korrigiert wurde, werden mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft angesetzt. Diese Bewertungen und deren Begründung werden dem Abschlussprüfer anlässlich seiner Prüfungen mitgeteilt.

Die Bewertung der finanziellen Garantien erfolgt zum Marktpreis (Mark to market) und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt.

Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein.

7.2. Verbuchungsmethode

Der Nettoinventarwert des OGA an einem bestimmten Tag wird anhand der Kurse des Vortages berechnet. Im Falle besonderer Marktereignisse, die zwischen der Erteilung von Aufträgen und ihrer Zentralisierung eintreten, kann er erneut berechnet werden, um sicherzustellen, dass es keine Gelegenheiten für Market Timing gibt. Das Datum der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, der nicht mehr neu berechnet wird, ist T.

Verbuchungsmethoden für Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren:

Die Verbuchung von Erträgen aus Finanzinstrumenten erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen, wobei der laufende Coupon nicht im ausschüttungsfähigen Ergebnis erfasst wird.

Transaktionskosten:

Transaktionskosten werden nach der Methode der ausgeschlossenen Kosten verbucht; ihre Erfassung erfolgt auf einem anderen Konto als der Einstandspreis der Wertpapiere.

8. Vergütung

Gemäss der Richtlinie 2014/91/EU und den Bestimmungen von Artikel 321-125 der allgemeinen Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien eingeführt, deren berufliche Tätigkeiten in die Anlageprozesse involviert sind und/oder die einzeln einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und/oder der verwalteten Produkte haben können.

Diese Mitarbeiterkategorien umfassen:

- Mitarbeiter, die dem Leitungsorgan angehören,
- Mitarbeiter, die als höhere Führungskräfte die Tätigkeit effektiv leiten,
- Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen ausüben, worin Risikomanagement, Compliance und Innenrevision eingeschlossen sind.
- Mitarbeiter, die Risikoträger sind; zu dieser Kategorie gehören:
 - a. Mitarbeiter, deren Tätigkeiten potenziell negative Auswirkungen auf die Ergebnisse und/oder die Bilanz der Verwaltungsgesellschaft und/oder die Performance der von ihr verwalteten Fonds haben könnten.
 - b. Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer variablen Vergütung in derselben Einkommensstufe wie die oben genannten Kategorien befinden.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen der Verwaltungsgesellschaft nicht vereinbar sind, noch hindert sie die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäss im besten Interesse des OGAW zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Der Vergütungsausschuss ist den internen Regeln entsprechend in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Richtlinie 2014/91/EU und der Richtlinie 2011/61/EU organisiert. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft wurde so gestaltet, dass ein einwandfreies Risikomanagement gefördert und das Eingehen von Risiken vermieden werden, die das von ihr verkraftbare Risikoniveau übersteigen, wobei die Anlageprofile der verwalteten Fonds berücksichtigt und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen werden. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft mit einer Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, ist kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://swisslife-am.com/de> erhältlich.

9. Angaben zum internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der ausgewählten Instrumente:

I UMFANG DER POLITIK

I.1 Zweck des Verfahrens

Zweck des Verfahrens ist es, Anlagen in Vermögenswerten mit hoher Qualität durch einen umsichtigen Anlageprozess zu ermöglichen, der auf einer internen, von den Portfoliomanagementteams unabhängigen

internen Bewertung der Kreditqualität der Finanzinstrumente beruht und sich nicht systematisch auf die Ratings von Agenturen stützt.

I.2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des hier beschriebenen internen Verfahrens der Bewertung der Kreditqualität deckt Folgendes ab:

- Geldmarktinstrumente gemäss Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1131 im Rahmen von Anlagen oder umgekehrten Pensionsgeschäften mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten, die von der Union, von einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert werden (Art. 10.3 der Verordnung (EU) 2017/1131).
- Verbriefungen und ABCP im Rahmen der Anlagen (Art. 11 der Verordnung (EU) 2017/1131)
- andere liquide Wertpapiere oder liquide Geldmarktinstrumente als die Instrumente, die die Anforderungen von gemäss Art. 10 erfüllen oder die von der Union, von einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert werden oder die von einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Drittlandes begeben oder garantiert werden, im Rahmen von umgekehrte Pensionsgeschäften.
- Gegenparteien von Verträgen über umgekehrte Pensionsgeschäfte, mit folgenden gesetzlichen Ausnahmen:
 - a) ein Kreditinstitut, das im Rahmen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates einer Aufsicht untersteht, oder ein zugelassenes Kreditinstitut eines Drittlandes, sofern dessen gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen den in der Union geltenden gleichwertig sind;
 - b) eine Investmentgesellschaft, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates einer Aufsicht untersteht, oder eine Investmentgesellschaft eines Drittlandes, sofern dessen gesetzliche Aufsichtsanforderungen den in der Union geltenden gleichwertig sind;
 - c) ein Versicherungsunternehmen, das im Rahmen der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates einer Aufsicht untersteht, oder ein Versicherungsunternehmen eines Drittlandes, sofern dessen gesetzliche Aufsichtsanforderungen den in der Union geltenden gleichwertig sind;
 - d) eine gemäss der Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassene zentrale Gegenpartei;
 - e) die Europäische Zentralbank;
 - f) eine nationale Zentralbank;
 - g) die Zentralbank eines Drittlandes, sofern die in diesem Land geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen unter Anwendung von Artikel 114, Absatz 7 der Verordnung (EU) 575/2013 als zu den in der Union angewendeten gleichwertig anerkannt wurden.

II BETEILIGTE DES VERFAHRENS

II.1 Bestätigung, Prüfung und Kontrolle

Dieses Verfahren unterliegt der Prüfung durch folgende Instanzen:

- 1- die Geschäftsleitung
- 2- den Prüfungsausschuss, der sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft zusammensetzt, und der Genehmigung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft, der die Arbeit des Prüfungsausschusses übernimmt.

Die Risikoabteilung führt einmal pro Jahr eine Überprüfung des Verfahrens durch und erstellt diesbezügliche Berichte, die den genannten Bestätigungsinstanzen vorgelegt werden.

Die Abteilung Innenrevision der Verwaltungsgesellschaft nimmt in den Plan der internen Revision Kontrollen auf zweiter Ebene auf, mit denen sichergestellt werden kann, dass das Verfahren von den Teams für die Vergabe von

Kredit-Ratings eingehalten wird.

II.2 Unabhängigkeit der Bewertung von der Portfolioverwaltung

Die Ausarbeitung der Methodik der Bewertung der Kreditqualität, die internen Bewertungen und ihre periodischen Überprüfungen werden von der Risikoabteilung unabhängig von den Personen durchgeführt, die die Portfolioverwaltung eines Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert ausführen oder für diese Verwaltung verantwortlich sind.

II.3 Ausführung der Bewertung

Die Risikoabteilung ist für das Sammeln von Informationen zu den zu bewertenden Instrumenten verantwortlich, sei es über die Portfolioverwaltungsteams oder direkt aus zuverlässigen Quellen wie in § IV beschrieben.

Die Risikoabteilung ist für die Umsetzung der Methodik der Bewertung der Kreditqualität verantwortlich. Sie ist zu diesem Zweck mit angemessenen Kompetenzen ausgestattet. Insbesondere werden die internen Bewertungen der Kreditqualität unabhängig von der Verwaltungsfunktion vom Kreditanalyseteam der Risikoabteilung durchgeführt, das Blätter zur Bewertung der Kreditqualität erstellt.

Die Risikoabteilung legt gemäss den in § V.6 beschriebenen Modalitäten auf der Grundlage der vom Team für Kreditanalyse der Risikoabteilung erstellten Blätter zur Bewertung der Kreditqualität die Bewertungen der Kreditqualität fest und bestätigt diese.

Die Risikoabteilung legt einen Bericht über das Kreditrisikoprofil der Geldmarktfonds vor, der sich auf eine monatliche Analyse der internen Bewertungen der Kreditqualität durch den Risikoausschuss sowie auf eine mindestens einmal pro Jahr von der Geschäftsleitung, vom Prüfungs- und Risikoausschuss aus Mitgliedern des Aufsichtsrats und vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft durchgeführte Analyse stützt. Der Risikoausschuss wird über sämtliche internen Bewertungen informiert, die von der Risikoabteilung seit der letzten Sitzung vergeben wurden.

III HÄUFIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG DER BEWERTUNG

III.1 Allgemeine Grundsätze

Die Methodik der internen Bewertung der Kreditqualität wird im Rahmen ihres Anwendungsbereichs (§ I.2) systematisch auf die verschiedenen Emittenten und auf die verschiedenen Instrumente angewendet, es sei denn, es gibt objektive Gründe, gemäss den Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 von dieser Anforderung abzuweichen. Eine solche Abweichung ist Gegenstand eines speziellen Vermerks im Bewertungsblatt, der ihre Begründung und Bestätigung gemäss den Bestimmungen von Paragraph VI enthält.

Die Bewertung der Kreditqualität eines Instruments erfolgt bei Anlage und dann kontinuierlich, wobei alle Bewertungen der Kreditqualität mindestens einmal pro Jahr überprüft werden, gestützt auf ein Tool zur Überwachung der Bewertungen und das Datum ihrer Zuweisung.

III.2 Bedeutende Veränderungen, die eine Ad-hoc-Überprüfung von Bewertungen rechtfertigen

- Die Bewertungen werden ad hoc überprüft, wenn bedeutende Änderungen eintreten, die sich auf die Bewertung der Kreditqualität der Instrumente auswirken können. Diese Änderungen können Instrumente, Emittenten, Wirtschaftszweige, Märkte, Indizes oder Basiswerte im Hinblick auf Preis, Spread, Liquidität, Solvenz oder Wirtschaftsdynamik oder jeden anderen zweckdienlichen Indikator betreffen. Zu diesen Ereignissen gehört die Herabstufung des Ratings eines Geldmarktinstruments, einer Verbriefung oder eines ABCP durch eine beaufsichtigte und zertifizierte Ratingagentur unter die beiden höchsten von dieser Ratingagentur vorgesehenen kurzfristigen Stufen.
- Die Risikoabteilung wird von diesen Veränderungen anhand des weiter unten („IV Quelleninformationen und -daten“) beschriebenen Mechanismus für den Fluss von Daten und Informationen informiert.
- Eine solche bedeutende Veränderung wird unter Berücksichtigung der Risikofaktoren und der Ergebnisse der für die Fonds vorgesehenen Szenarien für Krisensimulationen beurteilt.
- Die Bewertungen werden zudem im Falle einer Änderung der Methodiken, Modelle oder grundlegenden Annahmen, die im Rahmen des internen Verfahrens der Bewertung der Kreditqualität verwendet werden, angepasst.
-

IV QUELLINFORMATIONEN UND -DATEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Mechanismus für die Einholung und Aktualisierung von zweckdienlichen und zuverlässigen qualitativen und quantitativen Informationen für die Bewertung der Kreditqualität der Emittenten und Finanzinstrumente eingerichtet.

Diese Informationen können sich auf folgende Ebenen verteilen:

IV.1 Quantitative und qualitative Informationen über Emittenten und Instrumente und mit ihnen verbundene Marktdaten

IV.1.1 Quantitative Informationen im Sinne von Art. 20.2 a) MMF und Art. 4 RD

Ziel dieser Informationen ist die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und/oder seines Garantiegebers sowie des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments. Sie werden mindestens bei jeder Überprüfung recherchiert. Sie bestehen insbesondere aus:

- Finanzinformationen über Märkte wie Preise, Preisabweichungen, Risikoprämien (Spreads) auf Finanzinstrumente oder Indizes in Verbindung mit einem Wirtschaftszweig, einer geografischen Region, eines Emittenten oder eines Instruments oder Ähnlichem (Anleihen, Geldmarktinstrumente usw.), Ausfallstatistiken oder jedem anderen quantitativen Indikator, der für zweckdienlich gehalten wird.
- makroökonomischen Daten und öffentlichen Statistiken
- Finanzinformationen bezüglich des Emittenten und/oder seines Garantiegebers wie Indikatoren für Leistung, Verschuldung, Solvenz und Struktur seiner Bank- und Anleihenfinanzierung (junior/senior)

IV.1.2 Qualitative Informationen im Sinne von Art. 20.2 b) MMF und Art. 5 und 6 RD

Zu den für die Bewertung verwendeten qualitativen Informationen gehören:

- Analysen und Research-Dokumentation zu den Instrumenten (Struktur, Basiswerte von Verbriefungen usw.), den Märkten in Verbindung mit dem Emittenten, seine Emissionen
- Sektor- und Länderanalysen
- Analysen zu Governance und Konformität der Emittenten
- Informationen über die finanzielle Lage des Emittenten und/oder seines Garantiegebers, ihre Liquiditätsquellen und ihre Fähigkeit, auf strategischer, operativer und finanzieller Ebene mit sehr ungünstigen Situationen umzugehen.

IV.1.3 Kreditanalysen zu Emittenten und ihren Instrumenten (Art. 5 und 6 RD)

- Von den zugelassenen Ratingagenturen (S&P, Moody's usw.) für die Emittenten und Instrumente vergebene Ratings zusammen mit ihren Aussichten
- Zugehörige Berichte der Agenturen
- Berichte von Analyseanbietern
- Interne Analysen der Gruppe im Rahmen der Portfolioverwaltung

IV.2 Die Quellen

Die oben erwähnten Informationen stammen aus folgenden Quellen:

- Von der Swiss Life-Gruppe genehmigte Datenanbieter (wie zugelassene Ratingagenturen, Bloomberg)
- Von den Emittenten selbst (offizielle Informationen zum Emittenten und/oder Instrument)
- Von Institutionen und Organismen wie den Zentralbanken, der Weltbank, der Europäischen Kommission
- Von der SL-Gruppe (Research, interne Informationen)

HINWEIS: Die Ratings und Ratingberichte von zugelassenen Agenturen werden mit einer Reihe weiterer Informationsquellen in den Analyseprozess integriert und stellen keine ausschliessliche oder automatische Bewertungsquelle dar.

V METHODIK

V.1 Allgemeines Prinzip

Das Prinzip der Methodik der internen Bewertung der Kreditqualität besteht darin, die in Paragraph IV beschriebenen Informationen zu verwenden, um einen Kredit-Score zusammen mit einer Expertenanalyse zu erstellen, woraus sich das Rating eines Emittenten, einer Gegenpartei oder eines Instruments ergibt.

Die Analyse setzt sich zusammen aus einer Analyse des Emittenten und einer Analyse des Instruments.

Einzelheiten zur Analyse sind in einem speziellen Dokument mit dem Titel „Detaillierte Methodik der Bewertung des Kreditrisikos“ enthalten.

V.2 Ratingskala und positive Bewertung

Die erhaltenen Ratings sind:

- langfristige Ratings (LT) von LA+ bis LC- (und LD/Ausfall)
- kurzfristige Ratings (ST) von S1+ bis S3- (und SD/Ausfall)

Eine positive Bewertung entspricht einer zufriedenstellenden Kreditqualität

- von höher oder gleich LB+ bei einem LT-Rating
- von höher oder gleich S2 bei einem ST-Rating

Zu den Ratings gehört ein formalisiertes und genormtes Blatt zur Bewertung der Kreditqualität, das quantitative und qualitative Elemente enthält sowie das qualitative Urteil der Experten, das die Bewertung der Kreditqualität rechtfertigt.

V.3 Sub-Methodiken

Die Rating-Methodik unterscheidet Instrumente nach Art und Emittenten:

- Unternehmen
- Finanzunternehmen
- Verwaltungen
- Verbriefungen

V.4 Etappen der Analyse, die zur Bewertung der Kreditqualität des Emittenten führen

Die Analyse des Emittenten orientiert sich an quantitativen und qualitativen Faktoren.

Sie werden gleichermaßen statisch (Status an einem bestimmten Datum) und dynamisch (Entwicklung der Situationen) analysiert.

- Bei den quantitativen Faktoren geht ein erster Score aus einer systematischen Verarbeitung gesammelter bezifferter Elemente (siehe § IV.1) hervor, die in der detaillierten Methodik beschrieben sind.

Dabei geht es darum, das finanzielle Profil zu erstellen, das sich aus Daten wie Leistungskennzahlen, Verschuldung, Liquidität, Kennzahlen der Bankkapitalisierung, Rückstellungen für notleidende Kredite usw. ergibt.

Die quantitative Analyse stützt sich auch auf Marktdaten.

- Anschliessend werden die qualitativen Faktoren auf der Basis der oben beschriebenen Daten analysiert. Sie orientieren sich an folgenden Kategorien:

- a) Operatives und wirtschaftliche Profil
- b) Operatives Umfeld
- c) Qualität des Managements
- d) Strategie
- e) Finanzierungskapazität und -quellen

- f) Anschliessend wird eine Analyse der qualitativen Daten bezüglich des finanziellen Profils und der Marktfaktoren erstellt.

Das Fazit dieser Analyse im Zusammenhang mit quantitativen Faktoren ermöglicht, den Score neu zu bewerten, um die langfristigen und kurzfristigen Ratings gemäss dem in der detaillierten Methodik definierten Prozess festzulegen.

V.5 Rating der Instrumente

Je nach Art und Fälligkeit des Instruments wird ihm ein langfristiges und/oder kurzfristiges Rating zugewiesen.

Das Liquiditätsprofil des Instruments wird analysiert, um zu ermitteln, ob es eine Auswirkung auf die Bewertung haben kann.

Je nach den Merkmalen des Instruments kann dieses ein gleichwertiges, geringeres oder höheres Rating erhalten als sein Emittent. Wenn beispielsweise das Rating des Emittenten einer „senior unsecured“ Emission entspricht,

kann eine garantierte Emission ein höheres Rating und eine Emission mit niedrigerem Rang (junior) ein geringeres Rating haben als sein Emittent.

V.6 Bestätigung der internen Ratings

Die Risikoabteilung bestätigt die neuen internen Ratings und Änderungen von Ratings auf der Grundlage der vom Kreditanalyseteam der Risikoabteilung erstellten Blätter zur Bewertung der Kreditqualität.

VI GENEHMIGUNGEN DER ANLAGEN

- Jede Anlage erfolgt auf der Grundlage einer von der Risikoabteilung erteilten (und unter denselben Bedingungen wie die Bewertung der Kreditqualität überprüften) Genehmigung, entweder auf der Basis einer bestehenden Bewertung oder eines neuen schriftlichen Antrags seitens eines Portfoliomanagers,
- Eine Anlage wird von der Risikoabteilung genehmigt, wenn sie eine gemäss der Definition in der Rating-Methodik positive Bewertung hat. Diese Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ist Gegenstand eines Kreditanalysekommentars.
- Unter aussergewöhnlichen Umständen wie einer Anspannung an den Märkten kann von dieser Regel abgewichen werden. Eine solche Abweichung muss im Sinne einer korrekten Führung der Dossiers dokumentiert und archiviert werden.

VII RAHMEN DER PRÜFUNG UND BESTÄTIGUNG DER METHODIK

Um sicherzustellen, dass die interne Bewertung der Kreditqualität auf einer intensiven Analyse verfügbarer und zweckdienlicher Informationen basiert und sämtliche für die Solvenz des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments entscheidenden Faktoren berücksichtigt, wurde neben der Einrichtung eines Informations- und Kontrollmechanismus der Grundsatz der regelmässigen Überprüfung der Methodik eingeführt.

VII.1 Häufigkeit der Überprüfung der Methodik

Das Bewertungsverfahren und die Bewertungsmethodik sowie die diesbezüglichen Berichte werden von der Risikoabteilung mindestens einmal pro Jahr überprüft.

Wenn Schwächen oder Anomalien festgestellt werden oder wenn äussere Umstände eine Änderung ausserhalb des jährlichen Überprüfungsverfahrens erforderlich machen, führt die Risikoabteilung schnellstmöglich eine Analyse durch und legt einen Änderungsvorschlag vor. Falls ein Fehler in der Methodik oder ihrer Anwendung ausserhalb des jährlichen Überprüfungsprozesses festgestellt werden, wird zudem umgehend ein Korrekturvorschlag umgesetzt. In diesen Fällen und sofern eine wesentliche Änderung schnell vorgenommen werden muss, ist es möglich, dass die angegebenen Informationen das Verfahren nicht zu jedem Zeitpunkt genau widerspiegeln. Das Verfahren wird so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilhaber angepasst, wobei operativen Zwängen Rechnung getragen wird.

VII.2 Bestätigung der Methodik

Das Verfahren und die Methodik der Bewertung sowie ihre Überprüfung werden mindestens einmal pro Jahr vom Aufsichtsgremium, vom Prüfungsausschuss und vom Vorstand von Swiss Life Asset Managers France bestätigt.

Jedes Ergebnis einer Überprüfung ausserhalb des jährlichen Überprüfungsprozesses, aus dem sich die Notwendigkeit einer Änderung ergibt, löst jedoch einen Prozess der Ad-hoc-Bestätigung durch die Leitungsgremien aus, gegebenenfalls in einem ausserordentlichen Verfahren.

VII. 3 Verfahren der Überprüfung der Methodik

Als erstes wird die Methodik Tests unterzogen:

- Anzahl der als Input für die Bewertung verwendeten Kriterien
- Gewichtung jedes Kriteriums bei der internen Bewertung der Kreditqualität
- Verfügbarkeit und Häufigkeit von Aktualisierungen der verwendeten Indikatoren
- Vergleich der ermittelten Ratings mit den Ratings der Ratingagenturen
- Vergleich der ermittelten Ratings mit den impliziten Marktratings
- Prüfung der Methodik durch Experten der Swiss Life-Gruppe

Die Methodik wird zudem einem Gültigkeitstest über das vergangene Jahr unterzogen, der darin besteht, die Spread-Entwicklungen über das Jahr, die Entwicklung der Marktstimmung sowie eventuell im Jahresverlauf eingetretene Kreditereignisse mit dem zu Jahresbeginn zugewiesenen Rating, das die interne Bewertung der Kreditqualität misst, zu vergleichen.

Abschliessend werden eventuell im Laufe des Jahres vorgenommene Anpassungen analysiert.

VIII DOKUMENTENSAMMLUNG

- Politik für das Management des Kreditrisikos für Geldmarktfonds
- Detaillierte Methodik für die Bewertung des Kreditrisikos
- Risikomanagementpolitik
- Politik für das Management des Gegenparteirisikos
- Plan der internen Revision
- Vollständige Historie der internen Bewertungen der Kreditqualität der Instrumente, Emittenten und gegebenenfalls der anerkannten Garantiegeber.
- Historie und Begründungen der bedeutenden Änderungen am internen Verfahren für die Bewertung der Kreditqualität.

Diese Unterlagen werden über mindestens drei vollständige jährliche Rechnungsperioden aufbewahrt.

IX STRUKTUR DER INTERNEN REVISION

Die Einhaltung dieses Verfahrens wird sichergestellt durch:

- die Kontrollen auf erster Ebene, die von der Risikoabteilung durchgeführt werden
- die Kontrollen auf zweiter Ebene, die im Plan für die interne Revision von der Innenrevision vorgesehen sind.

X BEZIEHUNGEN ZUR AUFSICHTSBEHÖRDE

Das Mindestmass an Beziehungen zur Aufsichtsbehörde bezüglich des hier beschriebenen Verfahrens entspricht folgenden Etappen:

- Die Zulassung der Geldmarktfonds auf der Grundlage des Verkaufsprospekts, der das interne Verfahren für die Bewertung der Kreditqualität detailliert beschreibt
- Die erneute Überprüfung der Methodik wird gemäss Art. 19.4 der Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers, AMF) vorgelegt.

Zusätzliche Angaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angezeigt.

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Swiss Life Invest GmbH, Zeppelinstrasse 1, 85748 Garching, hat die Funktion der Informationsstelle der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland („Deutsche Informationsstelle“) gemäß § 309 Absatz 2 des KAGB übernommen.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die Jahresberichte und die Halbjahresberichte sind in Druckform kostenlos bei der Deutschen Informationsstelle erhältlich. Die jüngsten Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Informationen an die Anleger stehen bei der Deutschen Informationsstelle kostenlos zur Verfügung.

Rücknahmeanträge von und Zahlungen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge an ihre depotführende Stelle in Deutschland richten, die die Anträge zur Bearbeitung an den Transferagenten des Fonds weiterleitet oder die Rücknahme im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers verlangt.

Ausschüttungen des Fonds sowie Zahlungen von Rücknahmeerträgen und sonstige Zahlungen an Anleger in Deutschland werden über die depotführende Stelle der Anleger in Deutschland abgewickelt, welche dem Anleger die Zahlungen auf seinem Konto gutschreibt.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden auf <http://funds.swisslife-am.com> veröffentlicht. Etwaige Informationen an die Anleger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 167 KAGB zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Investmentvermögens,
2. die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung des Investmentvermögens,
3. Änderungen des Reglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
4. die Verschmelzung des Investmentvermögens in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung des Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise beinhalten ausgewählte ertragsteuerliche Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung von Anteilen an dem Fonds. Die Darstellung soll nicht als umfassende Beschreibung aller in Deutschland anwendbaren steuerlichen Regelungen angesehen werden, die für eine Entscheidung über den Erwerb von Anteilen von Bedeutung sein könnten. Insbesondere berücksichtigt sie keine spezifischen Besonderheiten oder Umstände, die für einen bestimmten Anleger gelten könnten.

Die Darstellung beruht auf den zum Datum dieses Verkaufsprospekts geltenden Steuergesetzen sowie der veröffentlichten steuerlichen Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen in Deutschland. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Potenziellen Erwerbern von Anteilen wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der konkreten steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen, einschließlich der Auswirkungen staatlicher, lokaler oder kirchlicher Steuern, sowohl nach den geltenden steuerlichen Vorschriften in Deutschland sowie auch in den Ländern, in denen sie ansässig oder deren steuerlichen Vorschriften aus sonstigen Gründen Anwendung finden, zu konsultieren.

Besteuerung von Investmenterträgen von in Deutschland steuerpflichtigen Anlegern

In Deutschland steuerpflichtige Anleger des Fonds unterliegen mit Einkünften aus ihren Anteilen der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung.

Der Fonds sollte danach für deutsche steuerliche Zwecke als Investmentfonds, nicht jedoch als Spezial-Investmentfonds einzuordnen sein.

In Deutschland steuerlich ansässige Privatanleger erzielen aus Anteilen an dem Fonds folgende Einkünfte aus Kapitalvermögen (Investmenterträge):

- Ausschüttungen des Fonds, einschließlich etwaiger Kapitalrückzahlungen,
- Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile an dem Fonds.

Als Ausschüttungen sind alle dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge, einschließlich möglicher Steuerabzüge, anzusehen. Vorabpauschalen sind zu versteuern, wenn der Fonds keine oder zu geringen Ausschüttungen tätigt. Eine Vorabpauschale kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Ausschüttungen des Fonds in einem Kalenderjahr den Basisertrag unterschreiten, es sei denn, der tatsächliche Wertzuwachs der Anteile an dem Fonds in dem betreffenden Kalenderjahr (zuzüglich vorgenommener Ausschüttungen) ist geringer. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des ersten Rücknahmepreises im Kalenderjahr mit 70 Prozent des Basiszinses ermittelt. Die Vorabpauschale gilt bei den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Investmenterträge des Anlegers (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an dem Fonds) können teilweise steuerbefreit sein (so genannte Teilfreistellung), wenn es sich bei dem Fonds für deutsche steuerliche Zwecke um einen Aktien- oder einen Mischfonds) handelt:

- Aktienfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Vermögens in Kapitalbeteiligungen investieren. Als Kapitalbeteiligungen gelten neben börsennotierten Aktien von Kapitalgesellschaften (jedoch keine REIT-Gesellschaften und Anteile an Investmentfonds) auch Anteile an bestimmten steuerpflichtigen nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften sowie (anteilig) von dem Fonds gehaltene Anteile an anderen Aktien- oder Mischfonds. Investmenterträge von steuerlichen Privatanlegern aus Anteilen an Aktienfonds sind in Höhe von 30 Prozent steuerbefreit.
- Mischfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Vermögens in Kapitalbeteiligungen investieren. Investmenterträge von steuerlichen Privatanlegern aus Anteilen an Mischfonds sind in Höhe von 15 Prozent steuerbefreit.

Wenn in den maßgeblichen Anlagebedingungen des Fonds keine Mindestquoten für Investments in

Kapitalbeteiligungen entsprechend den vorgenannten Grundsätze enthalten sind, der Fonds die steuerlichen Anforderungen aber dennoch in dem betreffenden Kalenderjahr erfüllt hat, können Anleger die Anwendung der steuerlichen Teilfreistellung ihrer Investmenterträge im Rahmen der steuerlichen Veranlagung ihrer Einkünfte geltend machen.

Investmenterträge steuerlicher Privatanleger unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer. Der anzuwendende Steuersatz beträgt grundsätzlich 26,375 Prozent (einschließlich Solidaritätszuschlag). Besteht eine Kirchensteuerpflicht des Anlegers, unterliegen Investmenterträge auch der Kirchensteuer. Tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den Anteilen an dem Fonds können steuerlich nicht abgezogen werden, soweit diese den jährlichen Sparer-Pauschbetrag von in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Partnern einer Lebensgemeinschaft) übersteigen. Auf Antrag des Anlegers können die Investmenterträge im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung auch mit dem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz berücksichtigt werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (sog. Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge des Jahres gestellt werden.

Für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die Anteile an dem Fonds in einem steuerlichen Betriebsvermögen halten, gelten teilweise abweichende Besteuerungsgrundsätze (unter anderem abweichende Teilfreistellungssätze für Investmenterträge aus Anteilen an Aktien- oder Mischfonds sowie abweichende Steuersätze). Zudem kann Gewerbesteuer auf Investmenterträge erhoben werden.

Kapitalertragsteuerabzug auf Investmenterträge

Investmenterträge aus Anteilen an dem Fonds unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug in Deutschland, wenn die Anteile an dem Fonds für den Anleger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden und die Investmenterträge durch dieses gutgeschrieben oder ausgezahlt werden. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 Prozent der Investmenterträge, zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent hierauf. Zudem wird gegebenenfalls Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer erhoben. Der Steuerabzug hat bei steuerlichen Privatanlegern grundsätzlich abgeltende Wirkung.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an dem Fonds, die in einem steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich nicht dem Steuerabzug.

Soweit der Kapitalertragsteuerabzug (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) keine abgeltende Wirkung hat, wird die einbehaltene und an das zuständige Finanzamt abgeführte Steuer auf die Steuerschuld des Anlegers angerechnet.

Abschließende Bemerkungen

Dieser Abschnitt enthält keine weiterführenden Informationen zur deutschen Besteuerung der Anleger des Fonds. Anleger sollten berücksichtigen, dass der Fonds einer Quellenbesteuerung auf seine Erträge unterliegen kann, die dem Fonds möglicherweise nicht zurückerstattet wird. Ein in Deutschland steuerpflichtiger Anleger kann die entsprechenden Quellensteuern nicht auf seine eigene Steuerschuld anrechnen und kann unter Umständen auch keine Steuergutschrift aus dem Ausland beantragen.



Swiss Life Funds (F) Cash Euro

Fonds Commun de Placement

OGAW gemäss der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

Kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV)

REGLEMENT

Verwaltungsgesellschaft

SWISS LIFE ASSET MANAGERS France
153 rue Saint Honoré – F-75001 Paris

Verwahrstelle

SWISS LIFE BANQUE PRIVEE
7, place Vendôme – 75001 PARIS

Titel I

Vermögen und Anteile

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsrechte sind in Anteilen verbrieft, die jeweils ein und demselben Bruchteil des Fondsvermögens entsprechen. Jeder Anteilinhaber hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Fondsvermögen.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, vorbehaltlich einer im Reglement vorgesehenen vorzeitigen Auflösung bzw. Verlängerung.

Die Merkmale der einzelnen Anteilskategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Möglichkeit zur Zusammenlegung oder Teilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel oder Tausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Reglements über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle sonstigen Bestimmungen des Reglements über Anteile gelten für Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich erwähnt werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen die Teilung von Anteilen durch die Schaffung neuer Anteile beschliessen, die den Anteilinhabern anstelle der alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Vermögen unter 300.000 Euro sinkt, können keine Anteile zurückgenommen werden. In einem solchen Fall tut die Verwaltungsgesellschaft, sofern das Vermögen zwischenzeitlich nicht wieder über diesen Wert steigt, alles Notwendige, um den Fonds aufzulösen oder eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Bestimmungen (Règlement Général) der AMF (über „Mutations“) genannten Massnahmen zu ergreifen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Zeichnungsgebühren erhöht.

Zeichnungen und Rücknahmen werden entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgeführt.

Die Anteile von Investmentfonds (Fonds Commun de Placement) können gemäss den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Bareinzahlung und/oder die Einlage von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen, und verfügt über eine Frist von sieben Tagen ab der Einlage, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Im Falle der Annahme werden die eingelegten Wertpapiere gemäss den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen ausschliesslich gegen Bareinzahlung, vorbehaltlich einer Liquidation des Fonds, wenn die Anteilinhaber ihr Einverständnis dazu signalisiert haben, dass sie in Wertpapieren bezahlt werden. Sie werden von der Verwahrstelle des Emittenten innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils beglichen.

Wenn die Bezahlung jedoch unter aussergewöhnlichen Umständen die vorherige Realisierung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, jedoch höchstens auf 30 Tage.

Mit Ausnahme von Fällen von Erbschaft oder einer Vorausteilung im Wege der Schenkung wird die Veräusserung oder Übertragung von Anteilen unter Anteilhabern oder von Anteilhabern an Dritte einer Rücknahme und einer darauf folgenden Zeichnung gleichgestellt. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Veräusserung bzw. der Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um den im Verkaufsprospekt angegebenen Mindestbetrag für Zeichnungen zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn aussergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgesetzten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es können gemäss den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten Bedingungen für eine Mindestzeichnung festgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen des FCP durch eine natürliche oder juristische Person, die nicht berechtigt ist, Anteile des FCP zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschränken oder verhindern.

Eine nicht berechtigte Person ist eine „US-Person“, die in der Regulation S der SEC (Part 230 - 17 CFR 230.903) definiert und im Verkaufsprospekt angegeben ist (siehe Abschnitt „Mögliche Zeichner“).

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechtigte Person übergeht oder übergehen könnte;
- jederzeit von einer natürlichen oder juristischen Person, deren Name im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilhabers auf eine nicht berechtigte Person übergeht oder nicht; und
- wenn sie den Eindruck hat, dass eine natürliche oder juristische Person
 - eine nicht berechtigte Person ist,
 - die allein oder gemeinsam der wirtschaftlich Begünstigte der Anteile des betreffenden Anteilhabers ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme dieser von einem solchen Anteilhaber gehaltenen Anteile vornehmen.

Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert abzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von der nicht berechtigten Person zu tragen sind, nach Ablauf einer Frist von acht Werktagen, an denen der wirtschaftlich Begünstigte der Anteile der zuständigen Stelle seine Anmerkungen vorlegen kann.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind. Sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Titel II

Betrieb des Fonds

Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds übernimmt gemäss der für den Fonds festgelegten Ausrichtung die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschliesslichen Interesse der Anteilhaber und kann allein die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte ausüben.

Artikel 5 b – Funktionsregeln

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des Fonds getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

Im Verkaufsprospekt werden zum einen (i) die Mindestinformationen bezüglich der detaillierten Beschreibung der Bewertung des Kreditrisikos und zum anderen (ii) die Liste der Einheiten, in denen der Fonds mehr als 5% anlegen darf, angegeben.

Artikel 6 – Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss sich insbesondere von der Ordnungsmässigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überzeugen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmassnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (Finanzmarktaufsichtsbehörde).

Artikel 7 – Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bestätigt die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse.

Die Dauer der Tätigkeit kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren informieren, über die er im Rahmen der Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

- eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
- die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
- die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Aufsicht des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Abschlussprüfer analysiert jede Sacheinlage eigenverantwortlich.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Vermögens und anderer Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen ihm und dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage eines Arbeitsplans vereinbart, der die als notwendig erachteten Aufgaben aufführt.

Er bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen.

Artikel 8 – Abschluss und Lagebericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt mindestens halbjährlich und unter Aufsicht der Verwahrstelle die Vermögensaufstellung des OGA vor.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen: Diese Unterlagen werden den Anteilhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Titel III

Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, Rückstände, Dividenden, Prämien, Gewinne aus Losanleihen, Anwesenheitsvergütungen sowie sonstigen Erträgen hinsichtlich der Titel, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich des Ertrags der aktuell verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen gemäss den gesetzlichen Vorschriften aus:

- dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich der Gewinnvorträge sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten;
- den realisierten Gewinnen, abzüglich der Kosten, verringert um die realisierten Verluste, abzüglich der Kosten, die im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt wurden, erhöht um die Nettogewinne derselben Art, die in den vorherigen Geschäftsjahren festgestellt wurden, in denen keine Thesaurierung erfolgte, und verringert oder erhöht um den Saldo des Rechnungsabgrenzungspostens der Gewinne.

Im Verkaufsprospekt des Fonds ist eine der folgenden Methoden vorgesehen:

— **Reine Thesaurierung:**

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert.

— **Reine Ausschüttung:**

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit folgenden Beschränkungen ausgeschüttet:

- das Nettoergebnis wird vollständig ausgeschüttet,
- die realisierten Nettogewinne können teilweise oder vollständig gemäss Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige nicht ausgeschüttete Beträge werden vorgetragen.

Abschlagszahlungen können im Laufe des Geschäftsjahres gemäss Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden.

— **Thesaurierung und/oder Ausschüttung:**

Die ausschüttungsfähigen Beträge können unabhängig voneinander gemäss Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise ausgeschüttet und/oder thesauriert und/oder vorgetragen werden.

Abschlagszahlungen können im Laufe des Geschäftsjahres gemäss Beschluss der Verwaltungsgesellschaft bis in Höhe der zum Zeitpunkt des Beschlusses ausschüttungsfähigen Beträge ausgeschüttet werden.

Titel IV

Verschmelzung – Aufspaltung – Auflösung – Liquidation

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds an einen anderen OGA übertragen oder den Fonds in zwei oder mehrere Fonds aufspalten, deren Verwaltung sie übernimmt.

Eine solche Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst einen Monat nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen Fonds Commun de Placement verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilhabern und der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung ist die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Andernfalls wird vom Gericht auf Anfrage einer interessierten Person ein Liquidator bestellt. Sie sind zu diesem Zweck mit den weitestgehenden Vollmachten ausgestattet, um die Vermögenswerte zu realisieren, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilhabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Funktionen aus, bis die Operationen für die Liquidation abgeschlossen sind.

Titel V

Rechtsstreitigkeiten

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer von dessen Betrieb oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern untereinander oder zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Titel VI

Besondere Bestimmungen für Fonds, die gemäss der Verordnung (EU) 2017/1131 („Geldmarktfondsverordnung“) zugelassen sind

Artikel 14 – Merkmale des Fonds

Gemäss Artikel 36 Absatz 1 der Geldmarktfondsverordnung muss ein Geldmarktfonds im Reglement eindeutig angeben:

- ob es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds oder einen Standard-Geldmarktfonds handelt;
- und um welche Art von Geldmarktfonds es sich handelt:
 - Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert für öffentliche Schuldtitel (CNAV)
 - Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität (LVNAV)
 - Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV)

Artikel 15 – Angaben zur Anlagepolitik

Das Reglement eines Geldmarktfonds, der von der Ausnahmeregelung bezüglich der Anlage in Staatspapieren gemäss Artikel 17 Punkt 7 der Geldmarktfondsverordnung Gebrauch macht, enthält folgende Angabe:

„Der Fonds macht von der Ausnahmeregelung gemäss Artikel 17 Punkt 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 Gebrauch. Folglich kann er bis zu 100% seines Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von einer Reihe von im Verkaufsprospekt angegebenen Einrichtungen emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren.“

Artikel 16 – Angaben zur Kreditqualität der ausgewählten Instrumente

„Gemäss den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Liquiditätsmanagement des Fonds eingerichtet, um im Falle einer Liquiditätskrise des Fonds geeignete Massnahmen zu ergreifen (Aussetzung, Beschränkung oder Sanktionierung von Rücknahmen). Diese Verfahren sind im Verkaufsprospekt beschrieben.“

*Wir ermöglichen Kunden,
nach ihren eigenen
Vorstellungen zu leben.*

Swiss Life Asset Managers France
153, rue Saint-Honoré
75001 Paris

Sitz :
Tour la Marseillaise
2 bis, boulevard Euroméditerranée
Quai d'Arcenc - CS 50575
13236 Marseille Cedex 02

fr.swisslife-am.com

Société Anonyme mit einem
Gesellschaftskapital von 671 167 €
499 320 059 R.C.S. Marseille
Portfolioverwaltungsgesellschaft
AMF-Zulassung Nr. GP 07000055
Gewerbeausweis Nr. A12-5387
Garantiekasse CEGC
16, rue Hoche, Tour Kupka B, TSA 39999,
92919 La Défense Cedex

Folgen Sie uns auf  